

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)
vom 01.01.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Marktleugast folgende Satzung:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Marktleugast erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 7)
 - d) sonstige Gebühren (§ 8)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenpflichtigen fällig.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 618,50
für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 668,50
für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 398,50
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 278,50
für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte	€ 278,50

Die Gebühr beinhaltet das Ausheben und Ausgrünen des Grabes.

Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde	€ 50,00
---	----------------

- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle, unabhängig davon ob es sich um einen Sarg oder Urne handelt, wird eine Gebühr in Höhe von 175,00 Euro erhoben.

§ 6 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit auf den Friedhöfen Marktlegast und Hohenberg:

Einzelgrab	€ 460,87
Doppelgrab	€ 921,74
Dreiteilige Gräber	€ 950,00
Vierteilige Gräber	€ 975,00
Fünfteilige Gräber	€ 1.000,00
Kindergrab	€ 208,93
Urnerdgrab	€ 268,46
Urnengrabkammer	€ 880,84
Urnensteinsäulengrab/Urnenbaumgrab	€ 939,60

2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur.

3) Das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Bei einer Urnengrabstätte verkürzen sich die Zeiten auf 15 Jahre (§ 29 der Friedhofssatzung).

4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Verwaltungsgebühren

d) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof	
- für einmalige Arbeiten	€ 10,00
- jährlich	€ 60,00
e) Gebühr für die Überführung einer Leiche nach auswärts	€ 45,00
f) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	€ 45,00
g) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung	€ 45,00
g) Genehmigung einer Urnenüberführung	€ 15,00
h) Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt	€ 10,00

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Für die Beschaffung und Anbringung der Beschriftung der Urnenbaumgrabstätten wird eine Gebühr in Höhe von 140,00 Euro erhoben.

(2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 15 Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

(3) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabstätten wird eine Gebühr von jeweils 2 v.H. der Herstellungskosten erhoben.

(4) Für die Hinterstellung einer Urne bei der Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Marktleugast in der Fassung vom 20.02.2017 außer Kraft.

Marktleugast, 28.06.2021
MARKT MARKTLEUGAST

Uome
Erster Bürgermeister